



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Landesplanerische Behandlung von Tieranlagen

Kleine Anfrage - KA 6/7158

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 1. Januar 2010 trat der Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) zur landesplanerischen Behandlung von Tieranlagen in Kraft. Darin werden sieben Prüfkriterien gelistet. Treffen bei der landesplanerischen Prüfung eines Vorhabens die Nummer 1 oder die Nummern 2 bis 7 mehrheitlich zu, ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. Wie oft wurde unter Anwendung des Erlasses seit 1. Januar 2010 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt? Bitte für jede Anlage die Art der Tiere und Anzahl der Tierhaltungsplätze angeben.**

Für neun beantragte Vorhaben wurde die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens festgestellt. Es wurde noch kein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

- 2. Wie viele neu zu errichtende Tierhaltungsanlagen bzw. Vorhaben zur Erhöhung der Tierplätze wurden seit Anwendung des Erlasses ohne Raumordnungsverfahren in Sachsen-Anhalt genehmigt? Bitte die Anzahl der Anlagen mit Zahl der Tierhaltungsplätze angeben.**

Seit dem 1. Januar 2010 erhielten 20 Tierhaltungsanlagen eine Neugenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung jeweils nachdem zuvor unter Anwendung des Erlasses bzw. der dazu ergangenen Übergangsregelung die Notwen-

digkeit eines Raumordnungsverfahrens geprüft und verneint wurde. Die genaue Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

- 3. Auf welcher Grundlage basiert der angegebene Abstand von weniger als 120 m für Anlagen mit mehr als 700 Großvieheinheiten (GVE)? Trifft der jüngst vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt herausgegebene Abstandserlass bei Anlagen über 700 GVE die gleichen Festlegungen wie der Erlass zum Raumordnungsverfahren? Wenn nein, ist eine Überarbeitung letztgenannten Erlasses beabsichtigt?**

Der im Kriterium Nummer 2 gesetzte Abstand von weniger als 120 m wurde aus vorliegenden Prognosen und Berechnungen zu beantragten Vorhaben heraus entwickelt.

Der vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt herausgegebene Abstandserlass bestimmt materielle Anforderungen in den konkreten immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Tierhaltungsanlagen. Beide Erlasse betreffen unterschiedliche Rechtsgebiete und haben keinen Zusammenhang. Deshalb ist eine Überarbeitung des Erlasses zur landesplanerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen infolge des jüngeren Erlasses vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt nicht geboten.

- 4. Wie werden mögliche kumulative Wirkungen mit anderen vorhandenen Anlagen gemäß Nr. 6 des Erlasses zur raumordnerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen bewertet? Ab welchen Grenzen können erhebliche Belastungen der Bevölkerung i. S. dieser Regelung nicht ausgeschlossen werden?**

Zur Anwendung dieses Kriteriums wurden bewusst keine Grenzwerte festgelegt. Das Ergebnis der Ermittlung der Vorbelastung der Region mit Tierhaltungsanlagen ist vielmehr ein Indiz für die gebotene Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, wenn von erheblichen Belastungen für die Bevölkerung ausgegangen werden kann.

Mit dem Kriterium soll keine tatsächliche Belastung festgestellt werden. Es ist vielmehr ein Bearbeitungsmaßstab für die Entscheidungsfindung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

- 5. Wie wird das Kriterium unter Nummer 7 „Verwertung des Wirtschaftsdüngers“ eingeschätzt? Ab wann ist bei einer Zunahme der Ausbringungsfläche „von einer erheblichen Belastung in der Region“ im Sinne des Erlasses zur raumordnerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen auszugehen?**

Die Auswertung hat ergeben, dass dieses Kriterium als sachlicher Grund für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht geeignet ist. Zum Zeitpunkt der landesplanerischen Prüfung sind die Ausbringungsflächen für die Gülle in der Regel noch nicht bekannt.

Dies ergibt sich daraus, dass es ein enges düngemittelrechtliches Regime durch das Düngegesetz vom 6. Januar 2009, die Düngeverordnung vom

14. Januar 2006 und die Bioabfallverordnung gibt. Dort ist geregelt, zu welchen Zeiten die Gülle ausgebracht werden darf, wie sie einzuarbeiten ist und ob und wann nach entsprechenden Analysen die betroffenen Ackerflächen zu wechseln sind. Eine Überwachung findet durch die Landkreise als untere Düngebehörde statt.

6. Ist infolge der Novelle der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eine Überarbeitung des Erlasses zur raumordnerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen zu erwarten?

Die RL 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) muss bis zum 7. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Erst danach kann die Frage zuverlässig beantwortet werden. Aus gegenwärtiger Sicht ist aber eine Anpassung des Erlasses zur raumordnerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen nicht geboten.

Genehmigte Tierhaltungsanlagen (Sp. 1/2 Nr. 7.1 der 4. BImSchV) seit dem 1.1.2010

	Antragsgegenstand	Tierplätze	Standort	Bescheiddatum
1.	Rinderanlage einschl. Biogasanlage	3.525 Rinder, 390 Kälber	Hohenziatz	1. Teilgenehmigung am 23.07.2009 2. Teilgenehmigung am 21.04.2010
2.	Putenmastanlage	47.450	Klein Oschersleben	10.02.2010
3.	Halten oder getrennte Aufzucht von Schweinen	1.622	Wittgendorf	31.03.2010
4.	Sauenanlage mit Biogasanlage	Erhöhung auf 600 Zuchtsauen im Bestand von 1.464 Tierplätzen	Farnstädt	12.05.2010
5.	Schweinemastanlage	Erhöhung auf 5.143 Mastschweine und neu 3.944 Ferkel	Dingelstedt am Huy	27.05.2010
6.	Legehennenanlage	21.750	Egeln	1. Teilgenehmigung am 22.06.2010 2. Teilgenehmigung am 06.04.2011
7.	Schweinehaltungsanlage mit Biogasanlage	8.972 Mastschweine und 6.904 Ferkel	Ohrsleben	26.07.2010
8.	Legehennenhaltung	39.900	Ottersburg	06.09.2010
9.	Junghennenaufzuchtanlage	84.000	Zehbitz	08.09.2010
10.	Erweiterung und Modernisierung der Schweinezuchtanlage	auf 5.325 Sauen, 24.276 Ferkel und 640 Jungsaunen	Großmühlingen	27.09.2010
11.	Schweinemastanlage - Erhöhung der Tierplätze	Erhöhung auf 3.816 Tierplätze	Dahlen	22.12.2010
12.	Hähnchenmastanlage	39.900	Schenkenhorst	04.02.2011
13.	Broilermastanlage	100.000	Westerhausen	10.02.2011
14.	Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen	5.850 Ferkel und 360 Jungsaunen	Wittgendorf	11.02.2011
15.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen	3.725	Ballenstedt OT Asmusstedt	14.03.2011

16.	Legehennenanlage	37.500	Brambach	01.04.2011
17.	Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel (Geflügelfarm 2)	Erhöhung auf 77.000 Tierplätze	Wülknitz	19.04.2011
18.	Erweiterung der Legehennenanlage für Broilereltern-tiere um 41.420 Tierplätze auf 77.000 Tierplätze; Neu-bau von 2 Stallgebäuden	Erhöhung auf 77.000 Tierplätze	Köthen OT Baas-dorf	30.06.2011
19.	Umnutzung Rindermastan-lage in eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel	246.698	Tauhardt	20.07.2011
20.	Halten oder getrennte Auf-zucht von Schweinen, Biogasanlage, Güllelager	3.092 Sauen und 12.138 Ferkel	Hedersleben Dederstedt	08.08.2011